

Die Sonntagsruhe-Enquete.

Der heutige letzte Verhandlungstag wurde durch das Referat des Magistratssekretärs Gschladt über die Ausnahmen von der Sonntagsruhe bei Banken, Zeitungen usw. eingeleitet.

Der Referent führte aus, über die Sonntagsruhe liegen folgende Äußerungen vor: Hinsichtlich der Banken: Vom Verband österreichischer Banken und Bankiers der Wunsch, daß erstens die Direktoren und deren Stellvertreter sowie die leitenden Beamten (Kassenchefs, Buchhaltungschefs, Korrespondenzchefs und Personalbureauchefs) überhaupt von den Sonntagsruhebestimmungen ausgenommen werden; zweitens für die Direktionssekretariate u. dgl. (Abteilungen wie Rechtsbureau, Personalbureau, Filialinspektorate) ein Journaldienst bis Samstag 6 Uhr; drittens für die Postexpedition der Zentralen und der Depositenkassen ein Dienst bis 5 Uhr an Samstagen; viertens für die Bereinigung von Unstimmigkeiten im Kassenschluß ein Samstagdienst ohne Beschränkung der bezüglichen Abteilung gestattet werde. Diese Bestimmungen hätten auch für die Provinzanstalten zu gelten. Der Reichsverband der Bank- und Sparkassenbeamten stimmt im wesentlichen der ersten

Forderung zu, nur mit Ausnahme der Personalbureauchefs, nimmt aber gegen den zweiten und dritten Vorschlag Stellung, weil durch eine entsprechende Organisation — besonders etwa die Anordnung eines früheren Kassenschlusses — dieser Dienst entbehrlich gemacht werden kann. Der Reichsverband der Skontisten endlich hält gar keine Ausnahme für notwendig.

Von der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde unter Hinweis auf ihre Eigenschaft als Noteninstitut des Staates das Vergehren nach Ausnahmen vom Samstagbeginn für dringliche im öffentlichen (staatlichen) Interesse gelegene Arbeiten gestellt. Die internationalen Handelsbanken verlangen für die leitenden Beamten die Erstreckung des Samstag-Beginnes bis 5 Uhr und die Zulassung einer Sonntagsarbeit von 10 bis 12 Uhr, wegen Erledigung dringender Poststücke (Telegramme).

Hinsichtlich der Verfassämter: Die Zentraldirektion des staatlichen Verfab-, Ver-Samstagbeginnes bis 5 Uhr und die Zulassung daß sie provisorisch bereits allgem. den Zweihramtschluß auch an Samstagen eingeführt habe und nur mehr die Äußerungen der Bezirksvertretungen abwarte, ob dagegen etwas einzutenden sei.

Hinsichtlich der Zeitungsunternehmungen liegen die Äußerungen der Organisationen der Wiener Presse, der Vereinigung der österreichischen Tageszeitungen und des Zentralvereins der Zeitungsunternehmungen vor, die übereinstimmen, für sich die Ausnahme vom Samstag-Zweihuhrbeginn in Anspruch zu nehmen, da sonst das Erscheinen der Sonntagsnummern der Zeitungen ausgeschlossen wäre.

Hinsichtlich der Privatgeschäftsbemittlungen hat sich nur der Verband der Theaterkartenbureauinhaber gemeldet. Dieser macht geltend, daß im Interesse des Publikums gerade am Samstag nachmittags und an Sonntagen in ihren Betrieben nicht gefeiert werden kann.

Hinsichtlich der Effektenjenale der Wiener Börse begehrt der Vorstand des Gremiums die Ausnahme, den Samstagbeginn der Sonntagsruhe bis 5 Uhr nachmittags erstrecken zu dürfen.

Die Sitzung dauert fort.